

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 42

Rechtsbehelfe – Überblick

I. Arten der Rechtsbehelfe:

1. Ordentliche Rechtsbehelfe: Bis auf den Einspruch gegen den Strafbefehl (unten 1. d) werden diese auch als „Rechtsmittel“ bezeichnet (vgl. §§ 296 ff. StPO).
 - a) **Beschwerde**, §§ 304-311a StPO: Überprüfung von bestimmten (vgl. §§ 304, 305 StPO) **Beschlüssen** des Gerichts und **Verfügungen** des Vorsitzenden in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.
 - b) **Berufung**, §§ 312-332 StPO: Überprüfung erstinstanzlicher **Urteile** des **Amtsgerichts** (Strafrichter und Schöffengericht) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (zweite Tatsacheninstanz; es können neue Tatsachen und Beweismittel eingeführt werden).
 - c) **Revision**, §§ 333-358 StPO: wendet sich gegen sämtliche erst- und zweitinstanzliche Urteile (sofern es sich nicht um Revisionsurteile handelt); kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist.
 - d) **Einspruch gegen den Strafbefehl**, § 410 StPO
2. Außerordentliche Rechtsbehelfe: Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Rechtskraft durchbrechen.
 - a) **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand, §§ 44-47 StPO
 - b) **Wiederaufnahme** des Verfahrens, §§ 359-373a StPO
 - c) **Verfassungsbeschwerde** gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG
 - d) **Individualbeschwerde** gem. Art. 34 f. EMRK

II. Gemeinsamkeiten der Rechtsmittel

1. Devolutiveffekt: Die Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) besitzen einen Devolutiveffekt, d.h. sie bringen ein Verfahren in eine höhere Instanz.
2. Suspensiveffekt: Berufung und Revision (nicht die Beschwerde) besitzen auch einen Suspensiveffekt, d.h. durch ihre rechtzeitige Einlegung wird der Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehemmt und das Urteil darf nicht vollstreckt werden.
3. Verbot der reformatio in peius (§§ 331 I; 358 II 1 StPO): Legt lediglich der Angeklagte, sein gesetzlicher Vertreter oder auch die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten (§ 296 II StPO) gegen ein **Urteil** Berufung oder Revision ein, darf dieses in **Art und Höhe** nicht **zum Nachteil** des Angeklagten abgeändert werden. Dieser Grundsatz gilt nicht in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegt (§ 301 StPO). **Ausnahmen**: a) Eine Änderung des Schuldspruches (z.B. Mord statt Totschlag, sog. Schuldspruchberichtigung) ist zulässig. Die reformatio in peius betrifft nur Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat; b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist immer möglich (§§ 331 II, 358 II StPO).
4. Teilanzfechtung: Diese ist sowohl bei der Berufung (§ 318 S. 1 StPO), als auch bei der Revision (§ 344 I StPO („inwieweit“)) möglich, wenn der angefochtene Teil logisch und getrennt vom nicht angefochtenen Teil eine selbstständige Prüfung und Beurteilung zulässt. Bsp.: Beschränkung auf einzelne Taten im prozessualen Sinn oder auf den Rechtsfolgenausspruch (insb. auf das Strafmaß oder auf Bewährungsfragen); Anfechtung nur eines Mittäters.
5. Teilrechtskraft: Bei Teilanzfechtung erwächst der nicht angefochtene Teil in **Teilrechtskraft**.
6. Rücknahme; Verzicht (§ 302 StPO): Sowohl die Rücknahme (nach Einlegung), als auch der Verzicht auf ein Rechtsmittel (vor Einlegung) ist möglich (auch und gerade vor Ablauf der Frist); allerdings sind gewisse Einschränkungen zu beachten (§§ 302 I 2, 303 StPO). Sie sind als Prozesshandlungen bedingungsfeindlich und können selbst nicht widerrufen werden.

III. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen (Prüfungsschema): teilweise geregelt in den §§ 296-303 StPO

1. Statthafte des Rechtsmittels (vgl. oben bei den einzelnen Rechtsmitteln): Ergeht eine Entscheidung in falscher Form (Urteil statt Beschluss), ist die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels (Berufung statt Beschwerde) unbeachtlich (§ 300 StPO). Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel zur Verfügung, welches für die ordnungsgemäße Entscheidung gegeben wäre (allerdings str.).
2. Beschwer: Fehlt diese, ist das Rechtsmittel unzulässig (nicht unbegründet).

Grundsatz: Der Betroffene muss geltend machen, dass er durch die Entscheidung beschwert ist, d.h. dass sie zu seinem Nachteil ergangen ist (z.B.: Verurteilung). Diese Beschwerde muss sich aus dem Tenor der Entscheidung ergeben (ein Nachteil, der nur aus den Urteilsgründen erwächst, genügt nicht; Bsp: aus dem Tenor eines Freispruchs ergibt sich nicht, ob der Angeklagte aus rechtlichen Gründen, wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweise freigesprochen wird; es gibt keinen Freispruch „zweiter Klasse“).

Ausnahme: die StA, die auch zu Gunsten des Einzelnen Rechtsmittel einlegen kann (§ 296 II StPO). Sie ist insoweit durch jede unrichtige Entscheidung beschwert.
3. Anfechtungsberechtigung: StA (§ 296 I, II StPO); Beschuldigte (§ 296 I StPO); Verteidiger (§ 297 StPO; aber nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten); gesetzlicher Vertreter (§ 298 I StPO; auch gegen den Willen des Beschuldigten); Privatkläger im Privatklageverfahren (§ 390 I StPO); Nebenkläger, soweit beschwert (§§ 395 IV 2, 400, 401 StPO).
4. Frist: Die sofortige Beschwerde (§ 311 II Hs. 1 StPO), die Berufung (§ 314 I StPO) und die Revision (§ 341 I StPO) müssen binnen einer Woche eingelegt werden. Die Revision muss ferner binnen eines Monats ab Ablauf der Einlegungsfrist bzw. Urteilszustellung begründet werden, §§ 344, 345 StPO. Die einfache Beschwerde ist unbefristet möglich.
5. Adressat: Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde (iudex a quo), nicht das Rechtsmittelgericht (iudex ad quem).
6. Form: Einlegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§§ 314 I, 341 I StPO); nur die Revision muss begründet werden (§ 344 StPO); die Berufung hingegen kann begründet werden (§ 317 StPO).

Literatur/Lehrbücher:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 42.

Literatur/Aufsätze:

Almann, Die Teilanzfechtung von Urteilen im Strafprozess, JuS 2008, 790; Biernat, Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2004, 401; Bischoff, Aus der Praxis: Rücknahme und Verzicht bei strafprozessualen Rechtsmitteln, JuS 2018, 670; Bloy, Die Ausgestaltung der Rechtsmittel im deutschen Strafprozessrecht, JuS 1986, 585; Burghardt, Der Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2010, 606; Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JURA 2010, 414; Knauer, Vom Wesen und Zweck der Revision, NStZ 2016, 1; Wankel, Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbeschränkung in der StPO, JA 1998, 65; Werkmüller, Einschränkungsmöglichkeiten von Rechtsmitteln im Strafprozess, JA 2000, 55.

Rechtsprechung:

BGHSt 7, 153 – Freispruch (Keine Beschwerde bei Freispruch wegen Mangel an Beweisen); BGHSt 8, 383 – „Revision“ (Falsche Form); BGHSt 10, 100 – Unzuständigkeit (Teilanzfechtung); BGHSt 10, 245 – Revisionsrücknahme (Rücknahme eines Rechtsmittels ist unwiderruflich); BGHSt 11, 319 – Zurechnungsunfähigkeit (Verbot der reformatio in peius); BGHSt 14, 5 – Gesamtstrafe (Verbot der reformatio in peius bei neuer Gesamtstrafenbildung); BGHSt 16, 374 – Geisteskrankheit (Keine Beschwerde bei Freispruch wegen Schuldunfähigkeit); BGHSt 19, 46 – Trunkenheit (Teilanzfechtung, Strafmaß); BGHSt 25, 242 – Unzuständigkeitsklärung (Falsche Form der Entscheidung); BGHSt 28, 327 – Unterbringung (Unzulässigkeit des Rechtsmittels mangels Beschwerde); BGHSt 45, 51 – Rechtsmittelverzicht (Wirksamkeit der Verzichtserklärung); BGHSt 47, 32 – Bewährungsfrage (Teilanzfechtung bei doppelrelevanten Feststellungen); BGH NJW 2016, 728 – Fall Mollath (Unzulässige Revision des Angeklagten nach Freispruch); BGH NJW 2019, 1008 – Einziehung in der Rechtsmittelinstanz (Schlechterstellungsverbot); BGH NStZ 2023, 176 – Konkurrenz zwischen mehreren Rechtsmitteln.